

## Fragen zur Rentenbesteuerung



Ob eine Einkommensteuer-Erklärung abgegeben werden muss, hängt von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte ab.

Dazu gehören Renten aus gesetzlichen und privaten Versicherungen, Versorgungsbezüge, u. a. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus Kapitalvermögen.

**Steuerpflichtig** werden diese Einkünfte, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet.

Dieser beträgt

	für Alleinstehende	für Verheiratete
2005 – 2008	7.664 €	15.328 €
2009	7.834 €	15.668 €
2010 - 2012	8.004 €	16.008 €
2013	8.130 €	16.260 €
2014	8.354 €	16.708 €
2015	8.472 €	16.944 €
2016	8.652 €	17.304 €
2017	8.870 €	17.640 €

**Besteuert** werden die Renten

mit Rentenbeginn vor 2005 oder in 2005

mit Rentenbeginn 2006

mit Rentenbeginn 2007

mit Rentenbeginn 2008

mit Rentenbeginn 2009

mit Rentenbeginn 2010

mit Rentenbeginn 2040

mit 50% der Bezüge

mit 52% der Bezüge

mit 54% der Bezüge

mit 56% der Bezüge

mit 58% der Bezüge

mit 60% der Bezüge

mit 100% der Bezüge

Zum Beispiel Werbungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sowie Freibeträge für Behinderungen können das zu versteuernde Einkommen mindern.

In einer Vielzahl der Fälle werden Rentner somit ohne wesentliche zusätzliche Einkünfte **allein mit ihrer Rente nicht steuerpflichtig**.

Sie haben Fragen? ?

Wir haben die Antworten!

Kontakt

Marianne Bobbenkamp

Steuerberater

Kolberger Str. 93

Telefon 0208/ 64 42 08

e-mail: [info@stb-bobbenkamp.de](mailto:info@stb-bobbenkamp.de)

Internet [www.stb-bobbenkamp.de](http://www.stb-bobbenkamp.de)